**Vertrags- und Schuldrecht**

Die Anwendung des Gesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer, gewaltenteilender Rechtsstaat; die Rechtsprechung ist an Gesetz und Recht gebunden. (Art. 20 III GG)

1. Der Urteilsstil

- Gerichte publizieren Rechtsinterpretationen als Urteile und Beschlüsse

- Urteile müssen eine im Indikativ gehaltene Rechtfertigung (=Begründung“) enthalten

1. Der Gutachtenstil

- wegen des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG), müssen die Prozessordnungen (ZPO, StPO, VwGO usw.) so ausgestaltet sein, dass den Belangen von allen Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen werden kann

- alle Beteiligten dürfen ihre Sicht und ihre Rechtsanschauungen vorzutragen

- der Richter darf nicht befangen sein (§ 42 II ZPO).

- deshalb im Konjunktiv des Gutachtenstils:

1. Fragestellung: Wer will was von wem und warum?
2. Obersatzbildung – Definition: Was muss für den § erfüllt sein
3. Auslegung – Interpretation
4. Subsumption – Einordnung
5. Ergebnis